

Die Kammer empfiehlt, für Übertragungs- und Lizenzverträge der in § 6 genannten Art auf dem Titelblatt und bei Börsenblattanzeigen zu zeichnen: „Verlag X in Kriegsarbeitgemeinschaft mit Verlag Y.“ Selbstverständlich kann der geschlossene Verlag auch in der bei Lizenzangaben üblichen Form als Originalverlag genannt werden.

5. Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Zuge der Durchführung der Anordnung keine Preiserhöhungen und keine Verschlechterung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erfolgen dürfen.

Berlin, den 17. April 1943

i. A. gez. *Ihde*

## Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel

Betr.: Schließungen im Berliner Sortimentsbuchhandel

Persönliche Rücksprachen in der Landesleitung Berlin der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — wegen der Schließungsaktion sind nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich (310017, App. 41).

\*

## Schließung von Buchverlagen

Von Günther Gentz, Justitiar der Reichsschrifttumskammer

Bei der Schließung von Betrieben, die auf Grund des Führererlasses vom 13. Januar 1943 durchgeführt wird, handelt es sich nicht allein um die Einsparung von Arbeitskräften. Allein danach betrachtet, könnte eine ganze Reihe von Betrieben, die jetzt der Schließung anheimfallen, weiterarbeiten, weil die Kriegswirtschaft keine Arbeitskräfte gewinnt. Es geht vielmehr jetzt auch darum, Licht, Heizung, Briefpapier, Büromaterial usw. einzusparen, Räume und Schreibmaschinen für kriegswichtigere Arbeiten freizustellen und die nichtkriegsentscheidende Arbeit zu unterbinden, die *mittelbar* durch arbeitende Betriebe in Bewegung gesetzt wird.

Wenn man davon ausgeht, daß kulturelle Höchstleistungen nur dort entstehen können, wo eine breite Basis guten Durchschnitts vorhanden ist, und daß kulturelle Höchstleistungen ein Ohr nur bei *dem* Volke finden, das nach der Breitenarbeit der mittleren und kleineren Kulturschaffenden eine Antenne dafür hat, dann gilt es, die Wiedereröffnung der Mittel- und Kleinbetriebe zu sichern, die nur unter dem Gesichtspunkt rüstungswirtschaftlicher Rentabilität augenblicklich keine Daseinsberechtigung mehr haben. In diesem Sinn versucht die Anordnung der Reichsschrifttumskammer, die sich nicht mit der Schließung selbst befaßt, sondern nur mit der Regelung der infolge der Schließung auftauchenden Fragen,

*den Schutz der geschlossenen Verlage*

durch folgende Maßnahmen zu erreichen.

1. Die laufende Produktion darf beendet werden, soweit das Papier bereits bewilligt ist (§ 5).

2. Autoren, die nicht bereits an bestehenbleibende Verlage gebunden sind, dürfen sich durch Options- oder Generalverträge nicht für die nach dem Kriege wieder eröffnenden Verlage sperren (§ 9).

3. Autoren dürfen von ihrem geschlossenen Verlag nicht abspringen. Tun sie es trotzdem, so wird ihnen für die Dauer der Papierbewirtschaftung ohne Rücksicht auf die Qualität ihrer Leistung das Papier gesperrt.

4. Fortsetzungswerke und höchstens dreimal im Jahr erscheinende periodische Druckschriften können bis zur Wiedereröffnung des geschlossenen Verlages in einem bestehenbleibenden Verlag weitererscheinen (§ 6 a). Der Übernahmevertrag zwischen den beiden Verlagen muß die wirtschaftlichen Belange

Betr.: Gau Süd-Hannover-Braunschweig, Ausbildung der Lehrlinge und buchhändlerischen Hilfskräfte

Am Donnerstag, dem 29. April 1943, 20 Uhr, Wiederbeginn der Ausbildung der Lehrlinge und buchhändlerischen Hilfskräfte der Verlage und Sortimente im Gau Süd-Hannover-Braunschweig. Die Vortragsabende finden jetzt im Agrippina-Haus, Am Schiffgraben 11 III, statt.

Ich richte hiermit an die Betriebsführer der Buchhandlungen und Verlage von Hannover und Hildesheim die dringende Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die in Frage kommenden Kräfte stets pünktlich und vollzählig erscheinen. An die Betriebsführer in den übrigen Städten des Gauers ergeht demnächst besondere Anweisung.

## Ausnutzung des Satzspiegels

Auf Grund einer kürzlich im Börsenblatt Nr. 77 veröffentlichten Anordnung der Reichsschrifttumskammer muß in Zukunft bei allen Buchveröffentlichungen eine stärkere Ausnutzung des Satzspiegels vorgenommen werden.

Der „Gutenbergring-Träger“ Dr. h. c. *Carl Ernst Poeschel* in Leipzig zeigt in der der heutigen Nummer beigefügten Beilage an Hand von Beispielen die Möglichkeiten einer besseren Ausnutzung des Seitenformates. Er beweist mit ihnen, daß trotz einer beträchtlichen Vergrößerung des Satzspiegels eine gute typographische Buchgestaltung beibehalten werden kann.

des geschlossenen Verlages berücksichtigen und vorsehen, daß auf dem Titelblatt und bei Börsenblattanzeigen der Name des geschlossenen Verlages in Erscheinung tritt, also etwa durch die Zeichnung: „Verlag X in Kriegsarbeitgemeinschaft mit dem Verlag Y“.

5. Die bei dem geschlossenen Verlag liegenden Verlagsrechte können genützt werden, indem der Verlag Lizenzrechte an einen bestehenbleibenden Verlag erteilt (§ 6b). Auch hier muß der Vertrag zwischen den beiden Verlagen die wirtschaftlichen Belange und Namensinteressen des geschlossenen Verlages wahren. Der geschlossene Verlag wird also entweder in der für Lizenzangaben üblichen Form als Originalverlag genannt werden müssen oder wie bei Zeitschriften als Verlag „in Kriegsarbeitgemeinschaft“ (vergl. oben unter Punkt 4).

In beiden Fällen bedarf der Vertrag zwischen dem geschlossenen und dem bestehenbleibenden Verlag der Zustimmung der Reichsschrifttumskammer. Das ist angesichts der augenblicklichen Papierlage eine unbedingte Notwendigkeit. Hier soll also nicht über die bereits bestehenden Genehmigungsverpflichtungen hinaus eine neue Genehmigungspflicht eingeführt, sondern die Entscheidung der Abteilung Schrifttum des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vorweggenommen werden. Intern wird die Frage, was kriegswichtig ist und demnach Aussicht auf Papier hat, von der Abteilung Schrifttum des Ministeriums beantwortet.

6. Auch da, wo der geschlossene Verlag keine Verlagsrechte besitzt, sondern nur Options- und Generalverträge, bleiben die Vorrechte des geschlossenen Verlages erhalten.

7. Wo der Inhaber eines geschlossenen Verlages nicht in der Lage ist, die Überbrückungsgeschäfte auszuüben, kann er einen Treuhänder bestellen (§ 8). Damit dies aber Ausnahme bleibt und nicht die Regel wird, ist eine Genehmigung durch die Reichsschrifttumskammer vorgesehen. Bei der Bestellung eines Treuhänders ist darauf zu achten, daß die Treuhändertätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Es ist nicht zu verantworten, daß anderweitig einsatzbare Arbeitskräfte durch diese Tätigkeit wichtigerem Einsatz entzogen werden. Als Treuhänder werden in erster Linie befreundete Verleger in Frage kommen. Natürlich dürfen auch etwaige Unkosten für den Treuhänder eine Lizenzangabe nicht verteuern; der Preiskommissar hat bereits im voraus darauf hingewiesen, daß er zu Preiserhöhungen, die